

G E F A H R E N A B W E H R V E R O R D N U N G
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit
und Ordnung
i n d e r G e m e i n d e E l z



Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14-48) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 444) und § 9 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22. Januar 2003 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Oktober 2010 (GVBl. I S. 328) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Elz in ihrer Sitzung am 14.12.2015 nachstehende Gefahrenabwehrverordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Die Verordnung gilt für die öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen sowie deren Einrichtungen im Gebiet der Gemeinde Elz.

(2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Dazu gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Sinkkästen, Kanalschächte, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche von Wartehäuschen, Durchgänge, Brücken, Tunnel, Passagen, Parkplätze, Gehflächen, Straßenböschungen, Straßenbegleitgrün und Stützmauern.

(3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) Gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind,
- b) öffentlich zugängliche Kinderspielplätze, Ballspielplätze, Sportplätze und sonstige Sportanlagen unter freiem Himmel,
- c) die öffentlich zugänglichen Anlagen des Verschönerungsvereins.

(4) Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Verkehrseinrichtungen und Verkehrszeichen, Schallschutzwände, Wände in Unterführungen, Geländer, Bänke, Denkmäler, Litfass - Säulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen, Wertstoffbehälter, Abfallbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Bauwerken.

§ 2

Werben, Plakatieren, Beschriften und Bemalen

(1) Es ist verboten, auf oder an öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und an deren Einrichtungen Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür bestimmten Stellen (z. B. Plakatsäulen, Anschlagtafeln) ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde

anzubringen oder anbringen zu lassen. Genehmigte Plakate sind innerhalb einer Woche nach dem Veranstaltungstermin wieder zu entfernen.

(2) Das Verbot gilt ferner für die Anbringung von Plakaten, Anschlägen, Beschriftungen und Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art an baulichen Anlagen, Einfriedungen, Bauzäunen, Bäumen und dergleichen, sofern sie von der Straße oder Anlage eingesehen werden können und sofern sie ohne oder gegen den Willen des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten angebracht werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach § 55 Anlage 2 Ziffer 10 der Hessischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung, ferner nicht auf genehmigte oder sonst gestattete Sondernutzung.

(4) Wer gegen die Verbote der Absätze 1 oder 2 verstößt oder einen solchen Verstoß veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße den auf dem Plakat oder Anschlag aufgeführten Veranstalter.

(5) Die Gemeinde Elz kann von den Verboten der Absätze 1 und 2 Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmen können mit Auflagen versehen werden. Die Vorschriften der Hessischen Bauordnung und des Hessischen Straßengesetzes bleiben unberührt.

§ 3 Gefährdendes Verhalten

(1) Aggressives Betteln durch nachdrückliches oder hartnäckiges Ansprechen von Personen, das Betteln durch das Vorschicken von Kindern oder das Zurschaustellen von Tieren sowie das organisierte Betteln sind verboten.

(2) Das Lagern oder dauerhafte Verweilen von Personen im Geltungsbereich dieser Verordnung, in einer für Dritte beeinträchtigenden Art, zum Zwecke des Konsums von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes, ist verboten.

(3) Das Wohnen, sei es auch nur vorübergehend, in Zelten, Kraftfahrzeugen, Wohnwagen oder ähnlichen transportablen Unterkünften, ist im Gebiet der Gemeinde Elz außerhalb von dafür ausgewiesenen Plätzen verboten. Eine einzelne Übernachtung als notwendige Ruhepause zum Zwecke der Erhaltung oder der Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit wird von dem Verbot nicht berührt. Von dem Verbot können Ausnahmen zugelassen werden, die Ausnahmegenehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(4) Es ist verboten, die Notdurft außerhalb von Toilettenanlagen zu verrichten.

§ 4 Nutzung und Schutz öffentlicher Anlagen

(1) Rasenflächen, Wege, Bäume und deren Wurzelbereiche, Pflanzungen, Baulichkeiten, Brunnen, Weiher, Kinderspielplätze einschließlich ihrer Spielgeräte und Spielanlagen, Ruhebänke sowie sonstige ähnliche Einrichtungen in öffentlichen Anlagen (§ 1 Abs. 3) dürfen nicht beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger

Weise missbräuchlich genutzt werden. Ebenfalls untersagt ist die Beschädigung, Entfernung und missbräuchliche Nutzung von Papierkörben, Aschenbechern und ähnlichen Behältnissen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Blumenschalen, Pflanzkübel, Blumenbeete und straßenbegleitende Pflanzungen auf öffentlichen Straßen (§ 1 Abs. 2).

(3) Jedes Verhalten, das die nicht bestimmungsgemäße Benutzung der Grünanlagen (§ 1 Abs. 3 Buchstabe a) und ihrer Einrichtungen beeinträchtigt, ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind nur auf Antrag möglich.

Inbesondere ist verboten,

- a) Beete, Pflanzflächen und gekennzeichnete Rasenflächen zu betreten. Auf Rasenflächen sind Ballspiele untersagt, außer sie sind dafür vorgesehen oder es liegt eine Erlaubnis vor; gleiches gilt für Fahrradfahren,
- b) das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie Wohnwagen oder sonstigen Anhängern. Dies gilt nicht für Einsatzfahrzeuge der Polizei und Gefahrenabwehrbehörden, der Feuerwehr und der Rettungsdienste im Einsatz sowie für Fahrzeuge, deren Einsatz der Unterhaltung der Grünanlagen dient.
Das Fahrradfahren ist auf Wegen in Anlagen mit einer den Umständen angepassten Geschwindigkeit gestattet, soweit es nicht verboten ist,
- c) Tiere zu jagen, zu fangen oder zu belästigen,
- d) in den Anlagen zu nächtigen oder überdachte oder durch Außenwände begrenzte Räume (Hallen, Lauben u. ä.) als Schlaf- oder Lagerplatz zu nutzen,
- e) Fahrzeuge aller Art in den Anlagen zu reinigen,
- f) Einfriedungen oder Absperrungen eigenmächtig zu verändern oder wegzuräumen,
- g) Bäume, Brunnen und Denkmäler zu besteigen,
- h) zu grillen. Hierfür steht der öffentliche Grillplatz zur Verfügung.

§ 5

Kinderspielplätze und Ballspielplätze

(1) Öffentlich zugängliche Kinderspielplätze und Ballspielplätze dürfen nur entsprechend ihrem Zweck genutzt werden. Die jeweils angebrachten Hinweisschilder sind zu beachten.

(2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte dürfen nur dann von Personen genutzt werden, die älter als 14 Jahre sind, wenn diese Personen ansonsten daran gehindert sind, ihrer Aufsichts- und Erziehungsfunktion nachzukommen.

(3) Das Befahren mit Zweirädern oder Kraftfahrzeugen ist nicht gestattet.

(4) Auf Kinderspielplätzen und Ballspielplätzen ist es nicht erlaubt, alkoholische Getränke zu verzehren oder anderen zum Verzehr zu überlassen.

§ 6

Aufsicht über Tiere

(1) Personen, die Hunde halten oder die tatsächliche Gewalt über sie ausüben, haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Tiere nicht unbeaufsichtigt im Gebiet der Gemeinde Elz umherlaufen.

Hunde sind von Kinder- und Ballspielplätzen und Friedhöfen fernzuhalten.

(2) Hunde sind an der Leine zu führen:

- a) innerhalb geschlossener Ortschaften auf öffentlichen Straßen nach § 1 Absatz 2 dieser Verordnung,
- b) in öffentlichen Anlagen nach § 1 Abs. 3, Ziffer a dieser Verordnung sowie auf Sportplätzen und sonstigen Sportanlagen unter freiem Himmel; soweit diese nicht bereits nach Abs. 1 letzter Satz, aus diesen Anlagen fern zu halten sind,
- c) in Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten.

Die zulässige Höchstlänge für Hundeleinen beträgt 2 m. Sofern die Leine mit einer Aufrollvorrichtung versehen ist, sind als Höchstlänge 10 m zugelassen.

Die Verpflichtung trifft den Tierhalter und denjenigen, der die tatsächliche Gewalt über das Tier ausübt.

(3) Die Verpflichtung zur Anleinerung von Hunden gilt nicht für Diensthunde, Blindenhunde und Behindertenbegleithunde beim zweckentsprechenden Einsatz oder in der Ausbildung.

(4) Es ist verboten öffentliche Straßen und öffentliche Anlagen im Sinne des § 1 durch Tierkot verunreinigen zu lassen. Die Verpflichtung trifft den Tierhalter und denjenigen, der die tatsächliche Gewalt über das Tier ausübt. Durch Tiere verursachte Verunreinigungen auf Straßen, Bürgersteigen und in öffentlichen Anlagen (§ 2 Abs. 2) sind vom Halter oder von der Begleitperson unverzüglich zu beseitigen.

(5) Die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von gefährlichen Hunden in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(6) Im Gebiet der Gemeinde Elz ist es verboten, verwilderte Tauben und Wildtauben zu füttern.

§ 7

Abbrennen offener Feuer

(1) Für das Abbrennen von offenem Feuer ist die Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde erforderlich.

Keiner Erlaubnis bedürfen:

- a) Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz oder handelsüblichen Grillmaterialien (z.B. Holzkohle oder Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten auf eingerichteten Grillplätzen und Feuerstellen unter ständiger Beaufsichtigung volljähriger Personen.

b) das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen, die auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken im Sinne des § 2 der Hessischen Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallverbrennungsanlagen anfallen. Hier ist lediglich eine Anzeige bei der örtlichen Ordnungsbehörde notwendig.

Die Feuerstelle darf erst verlassen werden, wenn das Feuer und die Glut restlos gelöscht sind.

(2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit sein.

(3) Der Erlaubnisantrag ist rechtzeitig vor dem Abbrennen eines offenen Feuers bei der Gemeinde Elz, Ordnungsamt, einzureichen und muss folgende Mindestangaben enthalten:

- a) Name und Anschrift des Erlaubnisnehmers,
- b) Zeit und Ort, an dem das Abbrennen eines offenen Feuers vorgesehen ist,
- c) Anlass bzw. Grund für das Abbrennen eines offenen Feuers.

(4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, der Hessischen Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes werden von dieser Regelung nicht berührt.

§ 8

Schutz gegen Lärmbelästigungen

(1) In der Zeit von 22:00 bis 07:00 Uhr ist es verboten, Lärm zu verursachen, durch den andere beeinträchtigt werden.

(2) Der Betrieb von besonders Lärm erzeugenden Geräten, hierzu gehören insbesondere der Betrieb von Freischneidern, Motorheckenscheren, Motorsägen, Laubsammlern und Laubbläsern, ist an Werktagen in der Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr nicht gestattet.

(3) Tiere sind so zu halten, dass andere nicht durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen belästigt werden.

(4) Das Verbot gilt in Wohnhäusern, in deren unmittelbarer Nähe, in Wohngebieten und deren unmittelbarer Nähe.

Ausgenommen von dem Verbot sind Leistungen, die in Ausübung eines zugelassenen Gewerbes erbracht werden, sowie die Leistungen des gemeindlichen Bauhofes.

(5) Die Bestimmungen der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) in der jeweils gültigen Fassung, bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 9

Abfall- und Sammelbehälter

(1) Öffentliche Abfallbehälter oder Papierkörbe dürfen nicht über den Gemeingebrauch hinaus zur Beseitigung von Müll benutzt werden. Insbesondere darf der im Haushalt oder in den Gewerbebetrieben angefallene Müll nicht in öffentliche Abfallbehälter oder Papierkörbe gefüllt werden.

(2) Gefüllte Abfallbehälter dürfen frühestens am Abend vor dem Abfuhrtag bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Ordnung ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Müllbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Die bereitgestellten Gegenstände für die Sperrmüllabfuhr dürfen ebenfalls frühestens am Abend vor dem Abfuhrtag so bereitgestellt werden, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen ist. Nicht von der Sperrmüllabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit von der Straße entfernt werden.

(3) Das Einfüllen in Glascontainer oder in sonstige Sammelbehälter zur Rohstoffrückgewinnung ist in Wohngebieten an Werktagen in der Zeit von 21.00 Uhr bis 07.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet. Das Abstellen oder Ablegen von Abfällen, Wertstoffen, Gelben Säcken oder anderen Gegenständen im Umfeld von Recyclingcontainern ist verboten. Dies gilt auch bei Überfüllung der Wertstoffcontainer.

(4) Die Abfall- und Gebührensatzung des Landkreises Limburg-Weilburg in der jeweils gültigen Fassung bleibt unberührt.

§ 10

Kraftfahrzeuge

(1) Motor-, Unterbodenwäsche oder Ölwechsel darf an Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht vorgenommen werden.

(2) Anhänger und sonstige Fahrzeuge dürfen auf öffentlichen Straßen nicht abgestellt werden, soweit sie dort im Wesentlichen als Werbeträger dienen sollen oder zum Zwecke der Plakatierung verwendet werden.

§ 11

Hausnummern

An den Häusern sind entsprechende Hausnummern gut lesbar anzubringen.

§ 12

Genehmigung von Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn diese im berechtigten Interesse einzelner oder im öffentlichen Interesse geboten sind, bzw. öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Die Ausnahmegenehmigungen können mit Bedingungen, Befristungen, Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 HSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 auf oder an öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen oder an deren Einrichtungen Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen oder Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür bestimmten Stellen anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 2 Abs. 2 Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen oder Werbemittel jeder Art an baulichen Anlagen, Einfriedungen, Bauzäunen, Bäumen oder dergleichen anbringt oder anbringen lässt, sofern sie von der Straße oder Anlage eingesehen werden können und sofern sie ohne oder gegen den Willen des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten angebracht werden,
3. entgegen § 2 Abs. 4 Satz 1 bei einem Verstoß gegen die Verbote nach § 2 Abs. 1, 2 oder 4, Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen oder Werbemittel jeder Art nicht unverzüglich beseitigt,
4. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 bei einem Verstoß gegen die Verbote nach § 2 Abs. 1, 2 oder 4, als der auf dem Plakat oder Anschlag aufgeführte Veranstalter Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen oder Werbemittel jeder Art nicht unverzüglich beseitigt,
5. entgegen § 3 Abs. 1 aggressiv durch nachdrückliches oder hartnäckiges Ansprechen von Personen oder durch Vorschicken von Kindern, das Zurschaustellen von Tieren oder organisiert bettelt,
6. entgegen § 3 Abs. 2 in einer für Dritte beeinträchtigenden Art zum Zwecke des Konsums von Betäubungsmitteln nach dem Betäubungsmittelgesetz lagert oder dauerhaft verweilt,
7. entgegen § 3 Abs. 3 in Zelten, Kraftfahrzeugen, Wohnwagen oder ähnlichen transportablen Unterkünften außerhalb von Camping- oder sonstigen dafür ausgewiesenen Plätzen, sei es auch nur vorübergehend, wohnt,
8. entgegen § 3 Abs. 4 die Notdurft außerhalb von Toilettenanlagen verrichtet,

9. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 in öffentlichen Anlagen Rasenflächen, Wege, Bäume, deren Wurzelbereiche, Pflanzungen, Rasenflächen, Baulichkeiten, Wege, Brunnen, Weiher, Kinderspielplätze einschließlich deren Spielgeräte oder Spielanlagen, Ruhebänke oder sonstige ähnliche Einrichtungen beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt,
10. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 Papierkörbe, Aschenbecher oder ähnliche Behältnisse beschädigt, entfernt oder missbräuchlich nutzt,
11. entgegen § 4 Abs. 2 Blumenschalen, Pflanzkübel, Blumenbeete und straßenbegleitende Pflanzungen beschädigt, entfernt oder missbräuchlich nutzt,
12. entgegen § 4 Abs. 3 die bestimmungsgemäße Nutzung der Grünanlagen (§ 1 Abs. 3 Buchst. a) und ihrer Einrichtungen beeinträchtigt,
13. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe a) Beete und Pflanzflächen betritt, auf Rasenflächen Ball spielt, Fahrrad fährt oder übermäßig lärmt,
14. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe b) Satz 1 Kraftfahrzeuge, Wohnwagen oder sonstige Anhänger unbefugt fährt, abstellt oder parkt,
15. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe b) Satz 3 auf Wegen mit einer den Umständen nicht angepassten, langsamen Geschwindigkeit Fahrrad fährt oder Fahrrad fährt, wo es ausdrücklich verboten ist,
16. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe c) Tiere jagt, fängt oder belästigt,
17. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe d) in den Anlagen nächtigt oder überdachte oder durch Außenwände begrenzte Räume (Hallen, Lauben u. ä.) als Schlaf- oder Lagerplatz nutzt,
18. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe e) ein Fahrzeug in den Anlagen reinigt,
19. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe f) Einfriedungen oder Absperrungen eigenmächtig verändert oder wegräumt,
20. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe g) Bäume, Brunnen und Denkmäler besteigt.
21. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe h) grillt,
22. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 öffentlich zugängliche Kinder- oder Ballspielplätze entgegen ihrem Zweck nutzt,
23. entgegen § 5 Abs. 2 auf Kinderspielplätzen aufgestellte Spielgeräte nutzt, obwohl er älter als 14 Jahre ist, ohne dabei einer Aufsichts- oder Erziehungsfunktion nachzukommen,
25. entgegen § 5 Abs. 3 Kinderspielplätze oder Bolzplätze mit Zweirädern oder Kraftfahrzeugen befährt,
26. entgegen § 5 Abs. 4 auf Kinderspielplätzen und Ballspielplätzen alkoholische Getränke verzehrt oder anderen zum Verzehr überlässt,

27. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 als derjenige, der einen Hund hält oder die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt, das Tier unbeaufsichtigt im Gebiet der Gemeinde Elz umherlaufen lässt,
28. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 Hunde nicht von Kinder- oder Ballspielplätzen und Friedhöfen fernhält,
29. entgegen § 6 Abs. 2 Hunde nicht an der Leine führt oder die zulässige Länge der Leine überschreitet,
30. entgegen § 6 Abs. 4 öffentliche Straßen, Bürgersteige und öffentliche Anlagen durch Tiere verursachte Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
31. entgegen § 6 Abs. 6 verwilderte Tauben und Wildtauben füttert,
32. entgegen § 7 Abs. 1 offene Feuer ohne Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde abbrennt oder Auflagen nach § 7 Abs. 2 nicht einhält,
33. entgegen § 8 Abs. 1 zwischen 22:00 bis 7:00 Uhr Lärm verursacht, durch den andere beeinträchtigt werden,
34. entgegen § 8 Abs. 2 an Werktagen zwischen 13:00 bis 15:00 Uhr Lärm erzeugende Geräte im Freien betreibt,
35. entgegen § 9 Abs. 1 Müll in öffentliche Abfallbehälter oder Papierkörbe füllt,
36. entgegen § 9 Abs. 2 Abfallbehälter oder Sperrmüll nicht vorschriftsmäßig bereitstellt oder entfernt,
37. entgegen § 9 Abs. 3, Satz 1 Sammelbehälter in Wohngebieten in der Zeit von 21.00 Uhr bis 07.00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen befüllt,
38. entgegen § 9 Abs. 3, Satz 2 Abfällen, Wertstoffen, Gelben Säcken oder dergleichen im Umfeld von Recyclingcontainern abstellt,
39. entgegen § 10 Abs. 1 Motor-, Unterbodenwäschen oder Ölwechsel an Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen vornimmt,
40. entgegen § 10 Abs. 2 Anhänger und sonstige Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abstellt, soweit sie dort im Wesentlichen als Werbeträger dienen oder zum Zwecke der Plakatierung verwendet werden,
41. entgegen § 11 entsprechende Hausnummern nicht oder nicht sichtbar anbringt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 1 HSOG i.V. mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 22.12.2006 (BGBl. I S. 3416) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro für jeden Fall einer Zuwiderhandlung geahndet werden.

(3) Der anliegende Bußgeldkatalog ist Bestandteil dieser Gefahrenabwehrverordnung.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG und § 77 Abs. 3 HSOG ist der Bürgermeister der Gemeinde Elz als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft und gilt längstens 30 Jahre, wenn sie nicht zuvor aufgehoben oder geändert wird.
- (2) Die Gefahrenabwehrverordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen, Straßen und Anlagen der Gemeinde Elz vom 08.11.2000 wird zum 01.01.2016 aufgehoben und tritt mit Ablauf dieses Tages außer Kraft.

Elz, den 16.12.2015

Der Gemeindevorstand
Der Gemeinde Elz



(Kaiser)
Bürgermeister

Vermerk über die öffentliche Bekanntmachung

Die vorstehende von der Gemeindevertretung Elz am 14.12.2015 beschlossene

Gefahrenabwehrverordnung

über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

in der Gemeinde Elz

wurde durch Veröffentlichung im „Blickpunkt“ Nr. 52/53 vom 24.12.2015 bekanntgemacht.

Elz, den 28.12.2015

Der Gemeindevorstand



(Kaiser)
Bürgermeister

Anlage zu § 13 Abs. 3

Bußgeldkatalog zur Gefahrenabwehrverordnung

§	Tatbestand	Verwarnungsgeld, Bußgeld
2 (1,2)	Plakate, Anschläge usw.	20 – 100 €
	Bemalen, wildes Graffiti	50 – 5.000 €
2 (4)	Nichtbeseitigung der Verbotenen Plakate, Anschläge usw.	50 - 500 €
3 (1)	Organisiertes Betteln - bei erstmaligem Antreffen (Weisung, Verlassen des Tatortes wird befolgt) - bei Nichtbefolgung bzw. erneutem Antreffen	Verwarnung, 0 € 20 – 100 €
3 (2, 3)	Das Lagern bzw. Wohnen in Kraftfahrzeugen, Wohnwagen usw. außerhalb von Camping- oder sonstigen Plätzen	50 – 100 €
3 (4)	Notdurft außerhalb einer Toilettenanlage verrichtet	25 – 50 €
4 (1, 2)	Beschädigen, Entfernen, Verunreinigungen öffentlicher Einrichtungen	100 – 500 €
4 (3)	Beeinträchtigung der Nutzung von Grünanlagen und ihrer Einrichtungen	100 – 200 €
4 (3 a)	Betreten und Bespielen von Rasenflächen usw., sofern eine Gefährdung eintritt	50 – 100 €
4 (3 b)	Unbefugtes Abstellen von Kraftfahrzeugen usw.	20 – 50 €
	Unangepasstes/gefährdendes Fahrradfahren	20 – 40 €
4 (3 c)	Jagen, Fangen und Belästigen von Tieren	10 – 50 €
4 (3 d)	Nächtigen in Anlagen usw.	10 – 50 €
4 (3 e)	Reinigen von Fahrzeugen aller Art in Anlagen	10 – 50 €

4 (3 g)	Besteigen von Bäumen, Brunnen und Denkmälern	10 – 50 €
4 (3 h)	Verbotenes Grillen	10 – 50 €
5 (1, 2)	Unzulässige Nutzung von Kinder- und Ballspielplätzen	50 – 70 €
5 (3)	Unzulässiges Befahren von Kinder- und Ballspielplätzen mit Zweirädern und Kraftfahrzeugen	25 – 50 €
5 (4)	Alkohol auf Kinder- und Ballspielplätzen - bei erstmaligem Antreffen (Weisung, Verlassen des Tatortes wird befolgt) - bei Nichtbefolgung bzw. erneutem Antreffen	0 € 20 – 100 €
6 (1)	Unbeaufsichtigtes Laufenlassen von Hunden	25 – 50 €
6 (2)	Hund nicht an der Leine geführt / Länge der Leine überschritten	25 – 50 €
6 (4)	Nichtbeseitigen von durch Tiere verursachten Verunreinigungen als Halter oder Begleitperson	25 – 100 €
6 (6)	Füttern von Tauben - bei erstmaligem Füttern - bei erneuter Fütterung	Verwarnung, 0 € 25 - 50 €
7 (1)	Abbrennen ohne Erlaubnis	50 – 100 €
8 (1+2)	Schutz der Mittags- und Nachtruhe - bei erstmaliger Lärmverursachung (Weisung, Einstellung der Lärmquelle) - bei Nichtbefolgung bzw. erneuter Lärmverursachung	Verwarnung, 0 € 25 – 200 €
9 (1-3)	Verstöße gegen die Vorschriften bez. Abfall- und Sammelbehälter	25 – 100 €
10 (1)	Vornehmen einer Motor- oder Unterbodenwäsche oder eines Ölwechsels an einem Kraft-	50 - 250 €

	fahrzeug	
--	----------	--

10 (2)	Abstellen von Anhängern oder sonstigen Fahrzeugen als Werbeträger oder zum Zwecke der Plakatierung auf öffentlichen Straßen	50 - 100 €
--------	---	------------

11	Nicht- oder nicht sichtbares Anbringen von entsprechenden Hausnummern	25 - 100 €
----	---	------------